

mung bei Abwesenheit von Mitgliedern; Beschlüsse des Inhalts, daß „die Vollversammlung immer dann beschlußfähig ist, wenn mehr als die Vorstandsmitglieder an ihr teilnehmen“ (!); Abzug von Arbeitseinheiten oder Prämien, wenn die Mitgliederversammlung schuldhaft nicht besucht wird.

Ein beträchtlicher Teil der gegenwärtigen Schwierigkeiten entfielen, wenn man für die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung zunächst nur von den arbeitsfähigen Mitgliedern ausginge<sup>4</sup> 5. Auf diese Weise könnten alte und kranke arbeitsunfähige Mitglieder von vornherein von der Teilnahme an der Versammlung befreit werden. Außerdem sollten bei der Beschlußfähigkeit diejenigen Mitglieder, die sich im Urlaub befinden oder die während der Versammlung arbeiten müssen (z. B. Viehpfleger, Traktoristen, Bewachungspersonal u. ä.) berücksichtigt werden. Die Festlegung eines so außerordentlich hohen Quorums wie der Zwei-Drittel-Anwesenheit ist eben nur dann sinnvoll, wenn es auch von denjenigen Mitgliedern zu erreichen ist, die dazu tatsächlich in der Lage sind. Die hier dargelegte Möglichkeit dürfte in den meisten LPGs genügen, um die Beschlußfähigkeit zu erreichen, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt wird.

Darüber hinaus bedarf es noch weiterer konkreter Untersuchungen, in welchen LPGs und unter welchen Bedingungen die Vorschriften über die Beschlußfähigkeit geändert werden können, in welchen Zeiträumen die Mitgliederversammlung stattzufinden hat, welche Funktionen der jetzigen Mitgliederversammlung auf Brigaden oder andere Organe übertragen werden können und ob ggf. eine Delegiertenversammlung einzurichten ist. Jedenfalls muß die äußerst differenzierte Entwicklung der LPGs ebenso berücksichtigt werden wie die neuen, höheren Anforderungen, die sich aus dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft an die Sachkunde der an Entscheidungen beteiligten Mitglieder ergeben.

Es bleibt nun zu klären, ob man auf der Auffassung beharren kann, daß Beschlüsse der Mitgliederversammlung, an der nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder in dem oben genannten Umfang teilnehmend nichtig sind und demzufolge keinerlei rechtliche Bedeutung besitzen. Unter Berücksichtigung des Reifegrades unserer LPGs hält diese Auffassung einer gründlichen Analyse nicht mehr stand und muß u. E. auch aus theoretischen Erwägungen heraus aufgegeben werden.

Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die nicht beschlußfähig waren, verlieren u. E. ihre rechtliche Wirkung nur dann, wenn sie durch den Kreislandwirtschaftsrat aufgehoben werden. In Ziff. 58 Abs. 2 MSt Typ III heißt es:

„Beschlüsse der Mitgliederversammlung und anderer Organe der Genossenschaft, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder Statuten verstoßen und deshalb einen Mißbrauch der innergenossenschaftlichen Demokratie darstellen, können nach Anhören des LPG-Beirates durch Beschluß des zuständigen Rates des Kreises aufgehoben werden, wenn sie die Mitgliederversammlung nicht selbst aufhebt.“

Im Erlaß des Staatsrates der DDR über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 2. Juli 1965 (GBl. I S. 159) wird dieser Grundsatz entsprechend den neuen Verhältnissen in Abschn. V Ziff. 1 dahingehend formuliert, daß die Landwirtschafts-

räte zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung „Beschlüsse nachgeordneter Landwirtschaftsräte sowie der LPG, GPG und Kooperationseinrichtungen aufheben (können), wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen“. Beschlüsse der LPG-Mitgliederversammlung, die ihrem Inhalt nach gegen Gesetz oder Statut verstoßen, sind also nicht von selbst nichtig, sondern bedürfen der Aufhebung durch den Kreislandwirtschaftsrat.

Diese Bestimmungen verpflichten die Kreislandwirtschaftsräte in erster Linie, den Inhalt der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu prüfen und ihre Wirksamkeit für die Entwicklung und Festigung der LPG zu erforschen. Der demokratische Inhalt der Beschlüsse ergibt sich vor allem daraus, wie sie den objektiven Erfordernissen der Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft und der betreffenden LPG entsprechen. Die Kreislandwirtschaftsräte haben ferner sorgfältig zu prüfen, ob der Verstoß gegen die Beschlußfähigkeit einen Mißbrauch der innergenossenschaftlichen Demokratie darstellt. Das wird immer dann der Fall sein, wenn Mitglieder durch Verschulden des Vorstandes an der Versammlung nicht teilnehmen konnten. Der Kreislandwirtschaftsrat hat in Betracht zu ziehen, ob alle Mitglieder (einschließlich derjenigen, die den Beschluß außerhalb der Mitgliederversammlung in den Brigaden zur Kenntnis genommen haben) mit ihm einverstanden sind. Haben Mitglieder schuldhaft an der Mitgliederversammlung nicht teilgenommen, dann können sie sich nicht auf den Formmangel des Beschlusses berufen. Wird der Mangel erst verhältnismäßig spät gerügt, dann greift der allgemeine Rechtsgrundsatz der Verwirkung Platz. Liegt die Beschlußfähigkeit in allgemeinen Mängeln der Leitungstätigkeit begründet, so muß der Kreislandwirtschaftsrat der LPG nach gründlicher Prüfung der Ursachen helfen, diese Mängel zu beheben.

Eine solche Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Musterstatuten versteht sich für alle Beschlüsse von selbst, die die Planung und Leitung der genossenschaftlichen Produktion betreffen. An der Verbindlichkeit eines Plans ist bislang auch dann nicht gezweifelt worden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder bei seiner Beschlußfassung anwesend waren. Problematisch waren lediglich Beschlüsse, die Rechte der Mitglieder betreffen und die durch die Gerichte nachprüfbar waren. Bei näherer Betrachtung stellt sich dies als eine stark administrativ gefärbte Methode dar. Die Widersinnigkeit ihrer Anwendung wird besonders deutlich, wenn man sich einmal vorstellt, daß die Gerichte auch die Berechtigung von Entschuldigungen der Mitglieder überprüfen, wenn man von den oben dargelegten Möglichkeiten in Zukunft Gebrauch macht.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die ihrem Inhalt nach gegen Gesetz oder Statut verstoßen, sind nicht von selbst nichtig, sondern bedürfen der Aufhebung durch den Kreislandwirtschaftsrat. Warum eigentlich sollte die Rechtslage bei Beschlüssen, die in formeller Hinsicht dem Gesetz widersprechen, anders sein? Warum also ist das Gericht verpflichtet, die Beschlußfähigkeit von Amts wegen zu prüfen?

Im Staatsverlag der DDR erscheint demnächst:

**Prof. Dr. Dr. habil. Rainer Arlt:**

Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern

**Etwa 450 Seiten • Leinen • Preis: etwa 12 MDN**

Aus dem Inhalt:  
Die Mitgliedschaft in der LPG  
Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern  
— zur Mitwirkung an der gemeinsamen Verwaltung der LPG  
— hinsichtlich der genossenschaftlichen Arbeit  
— als Privateigentümer genossenschaftlich genutzten Bodens  
Das Recht zur Führung einer persönlichen Hauswirtschaft  
Die Schadenersatzpflicht gegenüber der LPG  
Rechte und Pflichten beim Ausscheiden aus der LPG

4 Auf diese Möglichkeit hat bereits Arlt, Grundriß des LPG-Rechts, S. 230, hingewiesen.

5 So sind z. B. in der LPG Altwigshagen (Kreis Angermünde) von 209 Mitgliedern allein 46 Invaliden und Rentner.